

4/SN-270/ME

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ

Rektorat

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel.:(0316) 32 0 53 DW 106,107; Telefax:(0316)32 5 04

Graz, am 9. Jänner 1990

GZ.: Re / 59 / 1990

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	SP-GE 98/8
Datum:	12. JAN. 1990
Verteilt.	

J. Nurei

Betrifft: GZ. 59.243/52-18/89
Bundesgesetze, mit denen das Kunsthochschul-
Organisationsgesetz 1970 und das Akademie-Orga-
nisationsgesetz 1988 geändert werden

Das Gesamtkollegium der Hochschule hat sich in seinen Sitzungen vom 5. 12. 1989 und 9. 1. 1990 mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen befaßt und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines:

Das Gesamtkollegium nimmt zur Kenntnis, daß im Interesse einer möglichst raschen Realisierung nur einige Punkte des KHOG novelliert werden sollen. Das Gesamtkollegium hat daher Abstand davon genommen, zu Punkten Stellung zu nehmen, die nicht im vorliegenden Entwurf aufscheinen. Beispielsweise sei nur darauf hingewiesen, daß in den Erläuterungen zum KHStG (zu den §§ 9 bis 15) ausdrücklich angekündigt war, daß aus rechtssystematischen Gründen die Bestimmungen über die Studienkommissionen in das KHOG aufzunehmen wären, was auch in weiterer Folge beabsichtigt sei.

2. Kontingentierung von Lehraufträgen:

Im § 9 Abs. 1 Zif. 4 KHOG ist vorgesehen, daß den zuständigen Kollegialorganen Stundenkontingente zugewiesen werden. Diese Kontingentierung ist nach Auffassung des Gesamtkollegiums nicht bzw. nur in sehr kleinen Teilbereichen durchführbar. Gerade an

den Musikhochschulen wird abgesehen von den zentralen künstlerischen Fächern der größte Teil der Lehrveranstaltungen durch Lehrbeauftragte abgehalten (derzeit sind in Graz 77 Lehrbeauftragte mit mehr als 12 Wochenstunden im Gesamtausmaß von 1486 Stunden beschäftigt; diese hohen Zahlen ergeben sich aus den fehlenden Planstellen für den Mittelbau). Es handelt sich dabei nicht nur um Gruppenlehrveranstaltungen, sondern auch in vielen Fällen um künstlerischen Einzelunterricht (z. B. Klavier, der überwiegende Teil des Instrumental- und Gesangsunterricht an der Abteilung Musikpädagogik, die instrumentalen Pflichtfächer für Dirigenten, Komponisten, Kirchenmusiker, Sprecherziehung für Schauspieler und Sänger usw.). Wenn in diesen Bereichen eine Kontingentierung vorgenommen wird, so würde dies in der Praxis dazu führen, daß Aufnahmebeschränkungen vorgenommen werden müssen, was aber den Bestimmungen des KHStG widerspricht. Nach der derzeitigen Rechtslage ist jeder Aufnahmewerber, der die Aufnahmeprüfung besteht, aufzunehmen, was sich zwangsläufig auf die Erteilung von Lehraufträgen in allen Pflichtfächern auswirkt.

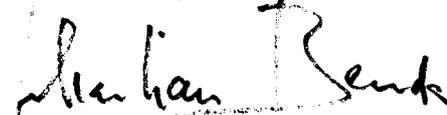
Zusammenfassend ist festzustellen, daß die jeweilige Anpassung an den Bedarf zur Erfüllung der Studienpläne unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Hochschule gegeben sein muß.

3. Gastprofessoren:

Im § 12 Abs.5 KHOG ist alles ab dem zweiten Satz ("In Einzelfällen") ersatzlos zu streichen.

4. Zu den übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird keine Stellungnahme abgegeben.

Der Rektor:


(O. HProf. Sebastian Benda)

- 3 -

Ergeht weiters an:

1. Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen)
2. Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz
3. An alle Hochschulen künstlerischer Richtung